

Zollfäße

für die

Einfuhr aus dem Zollverein nach Oesterreich.

No.	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzollung.	Zoll- betrag.	
			fl.	kr.
I. Landwirthschaftliche Erzeugnisse.				
1	Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und Mahlprodukte:			
	a) Weizen, Spelz (Dinkel), Halbgetreide, Heidekorn oder Buchweizen, Hirse, Mais (türkischer Weizen, Kukuruz), Roggen, Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Zuckererbsen (Sizern), Gerste und Malz, dann Hafer.....	1 Str.	frei	.
	b) Mehl und Mahlprodukte (gerollte, geschrotete und geschälte Körner, Graupen, Grüge, Gries).....	»	frei	.
	c) Stärk gummi (Dextrin, Leogomme)	»	frei	.
2	Gemüse, Obst und andere Garten- und Feldfrüchte:			
	a) Gartengewächse, frische, d. i. Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, Pilze, Schwämme, einschließlich der Trüffeln, Knoblauch, Schnittlauch, Porri, Zwiebeln, auch Blumen- und Meerzwiebeln. Obst, frisches, als: Aepfel, Ananas, Aprikosen, Birnen, Johannisbeeren, Kirschen, Kürbisse, Melonen, Mirabellen, Mispeln, Hasel- und welsche Nüsse, frische, grüne, unausgeschälte, Pfirsiche, Pflaumen, Quitten, Schlehen, Stachelbeeren, dann Waldbeeren aller Art, z. B. Berberisz, Brom-, Erd- und Heidelbeeren. Bast, roher, Binsen, Schilfe, Rohre (Dach- und Weberrohr, auch gespalten, geschnitten und gespigt zu Weberkämmen), Schachtelhalm, Flechten, Moose, Feuerschwamm, roher, Holzzunder (d. i. vermodertes Holz von Buchen, Fichten zc.).			



Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzollung.	Zoll- betrag.	
			fl.	kr.
	Bäume, Sträucher, Reben, Schößlinge, Setzlinge, Stauden zum Verpflanzen, ingleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln, frische Blumen, Blätter (auch Maulbeerblätter) und Knospen.			
	Gras, Grassamen, Heu, Häckerling, Stroh, auch Strohabschnitte und Strohhähren (natürliche zu Puzarbeiten).			
	Futterkräuter, Heidekraut und Heidekrautwurzeln, Stengel und Blätter der Heidelbeeren.			
	Getreide in Garben, Hülsenfrüchte im Kraut, Maisstroh, d. i. Maiskolben (leere), Stengel und Blätter der Maispflanze, Mohnsamenskapseln, leere Kardendisteln, Streulaub, Nadeln und Zapfen von Nadelhölzern.			
	Asphodillknollen (Goldwurzeln), sowohl frisch als trocken, Kalmus, frischer, Krappwurzeln, frische, Eichorien, frische, getrocknete und gedörrte, Bucheckern (Buchkerne), Erdnüsse, Flohsamen, Roskastanien, Wachholderbeeren.			
	Nelksaat, als: Raps-, Hanf-, Bein- und Mohnsamensamen, gelber Raps oder Bein- und Vogelbrotter, Sefam, der Samen des Ricinus (semen catapuciae majoris), der Mad- und Sonnenblumensamen, dann die Kerne der Marillen (Aprikosen), Pfirsiche und Pflaumen.....	1 Str.	frei	.
b)	1. Kleesaat und Sämereien, d. i. Samen zum Garten- und Feldbaue (beispielsweise gehören hierher Angelika-, Dill-, Sichtrosen- [Päonien-], Kohl- und Runkelrübensamen, Moorhirse, Gurken-, Kürbis-, Quitten- und Melonenkerne, Tabaksamen),			
	2. Samen von Waldbäumen, dann Runkelrüben, getrocknete.....	"	frei	.
c)	Gartengewächse, zubereitete, d. i. Gemüse- und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, Schwämme und Pilze (einschließlich der Trüffel), getrocknet oder comprimirt, gedörrt, zerschnitten oder sonst zerkleinert, gesalzen, in Essig eingelegt, in Fässern.			
	Obst, zubereitet, d. i. getrocknet, gedörrt, zerschnitten oder auf andere Weise zerkleinert, ohne Zucker gekochte Obstmuße, ingleichen Nüsse, als: welsche und Haselnüsse, trockene oder ausgeschälte.....	"	frei	.
d)	Senfesaat, Senfpulver oder gemahlener Senf (nicht in Blasen, Flaschen oder Krügen verpackt), Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel.....	"	frei	.
e)	Kastanien (Maronen).....	"	—	75
f)	Eichorien, gebrannte oder gemahlene.....	"	1	.
g)	Hopfen.....	"	2	50
h)	Süßholzsafft.....	"	2	—

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzollung.	Zoll- betrag.	
			fl.	kr.
II. Thiere und thierische Producte.				
3	Fische, Schaal- und andere Wasserthiere:			
	a) Fische, frische, sowohl lebend als geschlachtet, dann Fluß- und Bach- krebse, frische, Schnecken, Biber, Ottern, Frösche	1 Str.	frei	.
	b) Fische (mit Ausnahme der Heringe, Cospettoni, Saracche, Scoranze und Stockfische), gesalzen, getrocknet, geräuchert, in Meerwasser einge- legt (marinirt)	„	1	50
4	Schlacht- und Zugvieh:			
	a) Ochsen und Stiere	1 Stück	2	.
	b) Rüge	„	1	50
	c) Jungvieh	„	—	75
	d) Hammel	„	—	25
	e) Kälber, Schafvieh (mit Ausnahme der Hammel) und Ziegenvieh	„	frei	.
	f) Schweine (einschlüssig der Spanferkel von mehr als 20 Zollpfund) ..	„	1	—
	g) Spanferkel, nicht mehr als 20 Zollpfund im Gewichte	„	—	15
	Anmerkung zu der Nr. 4. a. bis g. Schlachtvieh im getödteten Zustande, selbst noch mit der Haut und den Ein- geweiden versehen, ist wie Fleisch zu behandeln.			
	h) Pferde und Füllen	„	frei	.
5	Bienenstöcke mit lebenden Bienen, Geflügel aller Art, Wildpret, kleines (Hasen und Kaninchen), Wildpret, großes, lebendes	1 Str.	frei	.
6	Thierische Produkte:			
	a) 1. Felle und Häute, folgende: Rinds- (d. i. Bison-, Büffel-, Kalbs-, Ruh-, Ochsen-, Stier- und Lergen-), Pferde-, (auch Füllen-, Maul- esel- und Maulthier-), Esel-, Kameel-, Hund-, Dachs-, Schwein-, Gems-, Hirsch-, Reh-, Elenthier-, Rennthier-, Flußpferd- und Rhino- ceroshäute, dann gemeine Schaf- (auch Schöps-, Sterbling-, Lamm-), gemeine Ziegen- (auch Boek- und Kigen-), Hasen- und Kaninchenfelle und Fischhäute, roh,			
	2. Felle und Häute, nicht besonders benannte, roh	„	frei	.
	b) Haare aller Art, roh, und zubereitet, d. i. gehechelt, gesotten, gefärbt oder gebeizt, auch in Lockenform gelegt, Borsten, Bettfedern, Feder- kiele, roh und zugerichtet (Schreibfedern), und unzubereitete Schmuckfedern	„	frei	.



Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzollung.	Zoll- betrag.	
			fl.	kr.
	c) Eier aller Art, Milch (auch geronnene, Rahm und Topfen)	1 Str.	frei	
	d) Frische, gesalzene oder getrocknete Blasen und Därme, Goldschläger- häutchen, dann Darmseile, d. i. Stricke aus groben Därmen (zum Ge- brauche bei Drehbänken, Schleifrädern u. dgl.); Honig	»	—	75
	e) Fleisch, zubereitetes, d. i. gesalzenes, geräuchertes; Speck; Fleischextract.	»	1	50
	f) Butter, frische, gesalzene und eingeschmolzene	»	2	—
	g) Wachs (gelbes und weißes)	»	2	50
	h) Käse	»	2	20
	III. Fette, Oele, fette, Getränke und Speisen.			
7	Fette:			
	a) Unschlitt	»	frei	.
	b) Stearin, Stearinsäure, Paraffin	»	1	50
8	Oele, fette, mit Ausnahme des Baum-, Palm- und Cocosnußöls, so wie der parfümirten Oele, in Fässern oder Schläuchen und Blasen	»	—	75
9	Bier:			
	a) in Fässern	»	1	50
	b) in Flaschen und Krügen (auch Plugern)	»	5	—
	Anmerk. Für Rechnung des Staates wird eine innere Abgabe von dem ver- zollten Biere nur bei der Einfuhr in die geschlossenen Städte er- hoben werden.			
10	Wein (auch Obstwein, Wein- und Obstmost)	»	4	—
11	Eswaren:			
	a) Brot, gemeines, d. i. sowohl schwarzes als weißes, wie auch Schiffsz- wieback	»	frei	.
	b) Teigwerk (d. i. Nudeln und gleichartige, nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl), Sago, auch Sago-Surrogate	»	frei	.
	c) Senfpulver (in Blasen, Flaschen, Krügen), Senf, zubereiteter; Male in Del eingelegt (in Fässern)	»	7	50
	d) Confitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk; alle in Flaschen, Büchsen (hölzerne Schachteln ausgenommen) und dergleichen eingemachte, eingeämpfte oder auch eingesalzene, dann alle in Zucker, Honig, Del oder sonst eingelegte Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere u. dgl.); ferner Pasteten, Tafelbouillons, Gelees (Sulzen), Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafel-			

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Verzollung.	Zoll- betrag.	
			fl.	kr.
	genusses, Chocolate, Chocoladen-Surrogate und -Fabrikate, dann Cacao- masse und Cacao, gemahlen	1 Str.	10	—
	Anmerk. Wenn Eßwaaren in Umschließungen eingehen, die einem höheren Zolle unterliegen, als die Eßwaare selbst, so sind dieselben nach dem Zollsätze für die Umschließungen zu verzollen.			
	IV. Brenn-, Bau- und Werkstoffe.			
12	Holz, Kohlen und Torf: a) Brennholz (d. i. alles nicht vorgearbeitete gemeine Holz in unbehauenen Stämmen und Blöcken, Scheitern und Prügeln, die nicht länger als 42 Wiener Zoll sind), auch Holzborke, Busch, Faschinen, Flechtweiden und Reisig	100 Wr. Kbfsß.	frei	.
	b) Werkholz, gemeines (europäisches), roh, d. i. nicht vorgearbeitet, also in unbehauenen Stämmen länger als 42 Wiener Zoll, oder in Bandstöcken, Stangen, Pfahlholz u. s. w. und zugerichtet, d. i. Sägewaaren, Faß- holz (Dauben) und alles andere roh vorgearbeitete Werkholz, mit Aus- nahme der Fourniere	»	frei	.
	c) Werkholz, außereuropäisches, in Blöcken, Brettern und Pfosten	1 Str.	frei	.
	d) Holzkohlen, Torf, Torfkohlen, Braun- und Steinkohlen	»	frei	.
13	Drechsler- und Schnitzstoffe: Bernstein (Bernsteinmasse), Gagat (schwarzer Bern- stein), Hörner, Hornscheiben, Hornspitzen, Knochen, Klauen, Füße und Hufe, Schiltpatt, Meerscham, Wallfischbarten (Fischbein, rohes), Stuhlrohr, un- gespalten, ungebeizt, Stöcke und Röhre, edlere (d. i. alle mit Ausnahme des Schilf- und Stuhlrohrs), Cocos- und Coquillasnüsse und Cocosnuschalen, Araka- und Steinnüsse; Elfenbein und andere Thierzähne, Perlmutter- und andere Muschel- schalen, roh oder bloß geschnitten, in Platten und Blöcken	»	frei	.
14	Mineralien: a) Steine, rohe, d. i. behauen und unbehauen, auch in Platten, doch nicht ge- schliffen und nicht polirt (z. B. Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Mauersteine, Mühlsteine [ohne und mit eisernen Reifen oder Metallhülsen], Schleif- und Wegsteine aller Art, Probirsteine, Feuersteine [Flintensteine], Luf- stein, rohe Granit- und Marmorblöcke u. dgl.), Lithographirsteine (so- genannte Kehlheimer Platten), auch mit Zeichnungen oder Schrift, Dach- und Mauerziegeln, Schlacken, Sand (auch farbiger Streusand, mit Aus-			



Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zoll- betrag.	
			fl.	kr.
	<p>nahme der Schmalte), Kalk und Gyps, gebrannt und ungebrannt, Mörtel, Amianth und Asbest.</p> <p>Erze, z. B. Blei-, Eisen-, Kupfer-, Zink- und Zinnerze, Gold- und Silberstufen, Kobalt- und Nickelzerze.</p> <p>Puzziolan- und Santorinerde (auch Cement und Traß), Mergel, Lehm, gemeiner Ziegel- und Töpferthon, Trippel-, Talk- und Walkererde, Bolus (auch Siegelerde), Maltheser Erde (weißer Bolus), Blutstein, Braunstein, Farberde, gelbe, grüne, rothe, Graphit (Wasserblei, Reißblei), Kollothar, Ocker, Bimsstein und Schmirgel, Fluß- und Schwerspath, Satinober, Umbra, weiße Pfeifen- und andere Erden zur Erzeugung von Steingut oder Porzellan, alle diese Gegenstände auch gemahlen und geschlemmt, Kreide, weiße und schwarze, roh, ungeschnitten und geschlemmt, Garten- und Moorerde.....</p> <p>Anmerk. Steinmetzarbeiten, gemeine, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge u. dgl., ungeschliffen, mit Ausnahme jener aus Alabaster und Marmor, werden den behauenen Steinen beigezählt.</p> <p>b) Schiefertafeln (auch in Holzrahmen der Nr. 37. a. und c.), Schiefergriffel (nicht bemalt oder angestrichen oder mit anderen Materialien in Verbindung), Schieferpapier und Tafeln daraus, ohne Verbindung mit anderen Materialien, Kreide und Rothstein, geschnitten, Bimsstein, geformt, Bimsstein-, Glas-, Sand- und Schmirgelpapier, Bimsstein- und Schmirgeltuch.....</p>	1 Str.	frei	.
	<p align="center">V. Arznei-, Parfümerie-, Farb-, Gerb- und chemische Hilfsstoffe.</p>			
15	<p>Oele, ätherische:</p> <p>a) Bernstein-, Hirschhorn-, Kautschuck-, Lorbeer-, Rosmarin- und Wachholderöl.</p> <p>b) Oele, ätherische, d. i. alle mit Ausnahme der vorstehend unter a. und der unter Nr. 17. genannten ätherischen Oele, dann parfümirte Essige, Fette und Oele.....</p> <p>Anmerk. Wenn die unter a. und b. genannten Essige, Fette und Oele in Verhältnissen mit Etiquetten, Gebrauchsanweisungen u. dergl. vorkommen, durch welche sie sich als Parfümeriewaaren darstellen, so sind sie als Parfümeriewaaren zu behandeln.</p>	"	3	—
		"	5	—
16	<p>Farbwurzeln, gemeine, gemahlen und ungemahlen, als: echte und falsche Alkanna, Curcumä, Krapp, dann Waid, Wau, Saflor, Färbeginsten, Kermesförner.</p>			



Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzollung.	Zoll- betrag.	
			fl.	kr.
	Berberitzenholz und -Wurzeln, Gelbholz (Justiz), weiße Seeblumenwurzeln, Quercitron, Gerberlohe und Gerberrinde (d. i. von Birken, Eichen, Fichten, Tannen, Korkastanien, Ulmen, Weiden, Erlen), Summach, Eichen und Eichelhülsen (Vallonea), Knoppere (Eckerdoppere), auch Knoppere-mehl, Galläpfel.	1 Qtr.	frei	.
17	Harz, Theer- und Mineralöle, auch Pflanzensäfte:			
	a) Harz, gemeines (als: weißes, gelbes und schwarzes von Nadelhölzern), Theer (auch Steinkohlentheer und Daggert), Colophonium; Asphalt und andere Erdharze, Bergpech, Bergtheer, Limonien- (Citronen-) Saft ...	"	frei	.
	b) Terpentin und Terpentinöl (auch Pech- und Theeröl).....	"	frei	.
	c) Steinkohlentheeröl (auch Benzin).....	"	—	75
18	Chemische Hilfsstoffe:			
	a) Schwefel (in Stücken und Stangen, auch gemahlen und Schwefelblüthe), Salpeter, roh, Ofenbruch, zinkischer (Tutia alexandrina), Pottasche, (auch alle andere unausgelaugte Holzasche und unreines kohlen-saures Kali), Weinstein, roh, raffinirt und krystallisirt, auch Weinhaefe, getrocknet, citronensaure und weinsteinsäure Kalk, Eisenvitriol, Eisenrostwasser (Eisenbeize), Eisenmoor und Eisensafran, Arsenik und arsenige Säure, Arsenikschwefel (Sperment, Realgar), Mineralwässer, natürliche und künstliche, einschließlic der Flaschen und Krüge, Spießglang und Spießglangkönig, Zaffer, Schmalte, Streuglas.....	"	frei	.
	b) Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure (Scheidewasser), Königswasser.	"	—	25
	c) Soda (d. i. einfach kohlen-saures Natron), Digestivsalz (salzsaures Kali), Seifensieder-Unterlage, Kali und Natron, ein- oder zweifach schwefelsaures	"	—	40
	d) Alaun, Bleiglätte (Silber- und Goldglätte), Salpeter, raffinirt, d. i. krystallisirt oder in Tafeln, Admonter- (gemischter Eisen- und Kupfer-), Kupfer- und Zinkvitriol, Wasserglas. Ammoniak-salze (d. i. Salmiak, kohlen-saures und schwefelsaures Ammoniak), Hirschhorn- und Salmiakgeist, Verbindungen von Holzessig mit Eisen, Blei oder Kalk (holzessig-saures Eisen u. s. w.). Mineralkermes, Lakmus.....	"	—	75
	e) Blei- und Zinkweiß (Zinkoxyd), Bleizucker, Chlorkalk, blau- und chrom-saures Kali, chrom-saures Bleioxyd, Grünspan, Massicot, Mennig, doppelt-kohlen-saures Natron (Soda bicarbonata), Orseille und Persio, Eichen-holz-, Galläpfel- und Knoppere-Extract, Schüttgelb und Weinsteinsäure.	"	1	50
	f) Natrium, Oxalsäure, oxalsaures Kali.....	"	2	—



. 12	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzollung.	Zoll- betrag.	
			fl.	kr.
	VI. Metalle, roh und als Halbfabrikate.			
19	Eisen:			
	a) Eisen, rohes, auch altes, gebrochenes Eisen, Eisenabfälle (Eisenfeile, Hammerschlag)	1 Str.	—	25
	b) 1. Eisen, gefrischtes (d. i. geschmiedetes und gewalztes), in Stäben, nicht faconnirtes, auch Luppeneisen;			
	2. Eisenbahnschienen, roh vorgeschmiedete Maschinen- und Wagenbestandtheile (Achsen u. dergl.), sofern dergleichen Bestandtheile einzeln 50 Pfd. und darüber wiegen, dann schmiedeeiserne Röhren;			
	3. Stahl (d. i. Roh- und Cement-, Guß- und raffinirter Stahl), nicht faconnirt	„	1	25
	Anmerk. Roher Stahl in Blöcken oder Gußstücken	„	—	75
	c) Eisen und Stahl in Stäben, faconnirt (d. i. in einer für den Gebrauch vorgerichteten Form), Eck- und Winkelleisen, Radkranzeisen (Tyres), Pflugschaareisen, Anker, Anker- und Schiffsketten	„	1	75
	d) Eisenblech, schwarzes, auch dressirtes, Stahlblech, rohes, Eisen- und Stahlplatten, rohe (unpolirte), Eisen- und Stahldraht, unpolirt	„	2	—
	e) Eisenblech und Eisenplatten, polirt, gefirnißt, verkupfert, verzinkt (Weißblech), verzinkt oder mit Blei überzogen, Stahlblech und Stahlplatten, polirt, Eisendraht, polirt, verkupfert, verzinkt, verzinnt oder mit Blei überzogen, Stahldraht, polirt, auch Stahlsaiten	„	4	—
	f) Eisenguß, grober, wie Kessel, Defen, Platten, Räder, Röhren, Roste u. dgl.	„	—	60
20	Metalle, unedle (nicht in anderen Abtheilungen enthaltene):			
	a) Blei, rohes (in Blöcken, Mulden zc., auch alt, gebrochen und in Abfällen, Hartblei, Schriftgießermetall), dann Bleiasche	„	—	75
	b) Blei, gegossenes (als: Kessel, Röhren, Platten, Kugeln, Schrote u. dgl.), auch gewolltes und gezogenes Blei (Bleidraht), Buchdruckerlettern, Stereotypplatten	„	2	50
	c) Kupfer, Messing, Nickel (auch Nickelschwamm), Packfong, Tomback, Zinn, Zink und andere nicht besonders benannte unedle Metalle und Metallgemische, mit Ausnahme von Blei und Eisen, roh (in Blöcken, Rosetten, Scheiben, Spleißen, Stangen und Klumpen, auch alt, gebrochen und in Abfällen), Kupfer- und Zinnasche, Kobalt- und Nickelspeise, Quecksilber.	„	frei	—
	d) Zink in Stangen, Platten und Blechen	„	—	75

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Verzollung.	Zoll- betrag.	
			fl.	kr.
	e) Zink in Drähten und Röhren, dann Zinkguß, roher, d. i. nicht weiter bearbeitet, auch in Verbindung mit Holzarbeiten der Nr. 37. a. und b. und Stangen oder Platten von Eisen	1 Str.	1	50
	f) Zinn, gezogen, gestreckt (d. i. in Stangen, Platten, Blechen, Drähten), dann Röhren, und Zinnguß, roher, d. i. nicht weiter bearbeitet, auch in Verbindung mit Holzarbeiten der Nr. 37. a. und b. und Stangen oder Platten von Eisen	"	2	—
	g) Kupfer, Messing, Nickel, Packfong, Tomback und andere nicht besonders benannte unedle Metalle und Metallgemische, gezogen, gestreckt (d. i. in Stangen, Tafeln, Platten, Blechen, Drähten, [mit Ausnahme der Messing-saiten]), und in groben Gußstücken (d. i. in Glocken und Röhren, das Stück im Gewichte von mehr als 10 Pfd., und in anderen Gegenständen, das Stück im Gewichte von mehr als 25 Pfd.)	"	3	—
	VII. Webe- und Wirkstoffe und Garne.			
21	Flachs, auch Flachsbaumwolle (d. i. chemisch präparirter Flachs), Hanf, Jute und andere vegetabilische Spinnstoffe, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch in Abfällen (Werg, Heede), dann Waldwolle und Seegras	"	frei	.
22	Schafwolle, roh und gekämmt, gefärbt, gebleicht, gemahlen und in Abfällen ..	"	frei	.
23	Seide: a) 1. Seide, abgehaspelt (unfilirt, Grezze), oder gesponnen (filirt), 2. Floretseide (Seidenabfälle), gesponnen, beide (Ziffer 1. und 2.) ungefärbt und ohne Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	"	frei	.
	b) 1. Seide, weiß gemacht oder gefärbt, oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, und 2. Floretseide, gefärbt oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien.	"	6	—
24	Baumwollgarne (ungemischt oder gemischt mit Leinen oder Wolle): a) Roh, d. i. nicht gebleicht, nicht gefärbt und nicht drei- oder mehrdrähtig gezwirnt	"	4	—
	b) Gebleicht oder gefärbt, (jedoch nicht drei- oder mehrdrähtig gezwirnt), dann ungewebte Dochte, ohne oder mit Wachüberzug	"	6	—
	c) Gezwirnt, d. i. drei- oder mehrdrähtig gezwirnt	"	9	—



Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzollung.	Zoll- betrag.	
			fl.	kr.
25	Leinengarne, d. i. Garne aus Flachß, Hanf, Berg oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:			
	a) Handgespinnst, roh, d. i. weder gebleicht, noch gefärbt oder gezwirnt.	1 Str.	frei	.
	b) Maschinengespinnt, roh, d. i. weder gebleicht, noch gefärbt oder gezwirnt.	"	—	75
	c) Gebleicht (auch bloß abgekocht), geäschert (gebücht) oder gefärbt (jedoch nicht gezwirnt).....	"	2	50
	d) Gezwirnt.....	"	6	—
26	Wollengarne (d. i. Garne aus Wolle oder anderen Thierhaaren):			
	a) 1. Streichgarn, 2. Kammgarn, hartes (Westgarn), beide, (Ziffer 1. u. 2.), roh, d. i. weder gefärbt, noch drei- oder mehr- drähtig gezwirnt.....	"	—	75
	b) Kammgarn, weiches, roh, d. i. weder gefärbt, noch drei- oder mehr- drähtig gezwirnt.....	"	4	—
	c) Wollengarn, gefärbt oder drei- oder mehrdrähtig gezwirnt.....	"	6	—
VIII. Webe- und Wirkwaaren, Kleidungen und Auswaaren.				
27	Baumwollwaaren, d. i. Webe- und Wirkwaaren aus Baumwolle, oder aus Baumwolle und Leinen, auch in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:			
	a) Dochte, gewebte, Gitter (Marly), Gurten, Neze, d. i. Fisch-, Pferde-, Vogel- und ähnliche grobe Neze, auch gesteiifte Futterneze.....	"	15	—
	b) 1. Glatte (nicht gemusterte), rohe (d. i. aus rohem Garn gefertigte) dichte Webewaaren, auch kroisirt, geköpert, geraucht oder appretirt, gebleicht, gefärbt; 2. Gemusterte, rohe, dichte Webewaaren. Alle diese unter 1. und 2. genannten Webewaaren, mit Ausnahme der roth gefärbten (Rougewaaren) und der unter c. begriffenen Waaren.	"	20	—
	c) 1. Gemusterte dichte Webewaaren, gebleicht, gefärbt; 2. Alle mehrfarbigen und alle roth gefärbten glatten, dichten Webewaaren; 3. Alle Sammete und sammetartigen Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor);			



Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzollung.	Zoll- betrag.	
			fl.	kr.
	4. Band-, Knopfmacher-, Posamentier- und Strumpfwaa- ren, dann Möbel- neze und bobinettartige Vorhängstoffe; 5. Alle bedruckten Waaren. Alle diese unter Ziffer 1., 2., 3., 4. und 5. genannten Waaren, insoweit sie nicht unter d. und e. begriffen sind	1 Str.	40	—
	d) Alle undichte Webewaaren, mit Ausnahme der unter e. genannten . . .	"	60	—
	e) Tulle (englischer Façon, Bobbinets, Petinets, mit Ausnahme der unter e. Ziffer 4. genannten Vorhängstoffe), Spitzen, gestickte Webewaaren und alle Waaren in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase. vom 1. Januar 1870. an.....	"	100	—
		"	80	—
28	Leinenwaaren, d. i. Webe-, Wirk- und Seilerwaaren aus Flachß, Hanf, Berg, Manillahanf (Aloefasern), Neuseeländer Flachß, Bast, See- und chinejschem Grase, Jute, Waldwolle und anderen vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme der Baumwolle, ferner aus Asbest, auch in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren: a) Seilerwaaren, als: ungebleichte oder gebleichte Seile, Laue, Stricke, Gurten, Tragbänder, Schläuche, rohe Bindfäden (Spagat) und Neze, alle diese Waaren auch getheert, geleimt oder gefirnißt; dann Eimer (Feuerlöschheimer) aus geflochtenem oder gedrehtem Hanf; ferner graue Packleinwand	"	—	75
	Anmerk. 1. Unter grauer Packleinwand wird ein glattes, grobes, ungebleichtes, auch einfach geköpertes Gewebe ohne Muster verstanden, welches nicht über 30 Kettenfäden auf einen Wiener Currentzoll enthält. 2. Nicht unter a. und b. genannte, oder aus anderen Webe- und Wirk- materialien gefertigte Seilerwaaren werden als Posamentierwaaren behandelt.			
	b) 1. Leinwand, mit Ausnahme der unter d. und e. genannten, und Zwil- lich und Drillich, alle diese Gegenstände roh, ungebleicht und un- gemustert, dann Feuerlöschheimer aus ungebleichtem Segeltuch, Bind- fäden (Spagat) und Neze (Fisch-, Pferde-, Vogel- und ähnliche grobe Neze), gebleicht, gefärbt; 2. Decken (Fuß- und Wagendecken, Laufteppiche), auch gefärbt, ge- müstert	"	6	—
	Anmerk. Die unter 1. und 2. begriffenen Waaren aus Jute	"	3	—
	c) Alle dichte Leinenwaaren, mit Ausnahme der unter anderen Nummern genannten	"	20	—
	Anmerk. Leinwand bis zu 50 Kettenfäden auf den Wiener Currentzoll	"	10	—



N ^o	Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Verzollung.	Zoll- betrag.	
			fl.	kr.
	d) Feinwand, von der mehr als 100 Kettenfäden auf den Wiener Currentzoll gehen, dann Posamentier-, Knopfmacher-, Band- und Strumpfwaaren	1 Str.	40	—
	e) Battiste, dann Gaze, Vinon und andere undichte Webewaaren, mit Ausnahme der unter f. genannten	»	60	—
	f) Spitzen, Kanten, gestickte Webewaaren und Waaren in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase	»	70	—
29	Wollenwaaren, d. i. alle Webe- und Wirkwaaren aus Wolle oder anderen Thierhaaren, auch in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase, und anderen nicht seidenen Webe- und Wirkmaterialien:			
	a) Kogen, Halinatuch, Matrosentuch (Sigona), Loden, Deltücher, Preßtücher (Filtrirtücher), Siebböden und Geflechte aus Pferdehaaren, ohne Verbindung mit anderen Materialien, Hutabschnitte, Tuchenden, Fußteppiche aus Hund-, Kälber- und Rindshaaren, getheerte Filze, Gitter und geknüpftete Neze, beide ungefärbt, gefilzte Sohlen zum Einlegen in Stiefel und Schuhe, dann Gurten	»	5	—
	b) Gewalkte, nicht bedruckte und nicht sammetartige Webewaaren, nicht bedruckte Filzwaaren und Fußteppiche, mit Ausnahme der unter a. genannten	»	20	—
	c) Alle sammetartige, alle ungewalkte dichte und alle bedruckte Wollenwaaren (mit Ausnahme der unter d. und e. genannten), dann Posamentier-, Knopfmacher- und Strumpfwaaren	»	40	—
	d) Alle undichte Webewaaren (mit Ausnahme der unter e. genannten), dann Shawls und Shawltücher	»	60	—
	e) Spitzen (auch Spizentücher), gestickte Webewaaren und alle Waaren in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase	»	70	—
30	Seidenwaaren, d. i. Webe- und Wirkwaaren aus Seide allein oder in Verbindung mit anderen Webe- und Wirkmaterialien:			
	a) 1. Halbseidenwaaren, d. i. Webewaaren, bei denen die Kette oder der Eintrag einzeln oder zusammen genommen, dann Strumpfwaaren, bei denen der Wirkfaden zum größeren Theile aus Seide oder Floretseide besteht;			
	2. Shawls aus Seide und Wolle, Sammete, Velpel, Plüfche, Barege, Mouffelins, Gaze und andere undichte Gewebe;			



No.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzollung.	Zoll- betrag.	
			fl.	kr.
	3. Band-, Posamentier- und Knopfmacherwaaren; insofern die unter 1., 2. und 3. genannten Waaren nicht unter b. be- griffen sind.....	1 Str.	60	—
	b) 1. Waaren aus Seide oder Floretseide allein;			
	2. Blondes, Spitzen (Spizentücher), sowie alle gestickten Webewaaren, dann			
	3. Waaren in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase..	»	120	—
	vom 1. Januar 1872. an.....	»	80	—
	Anmerk. Webewaaren, in welchen Seide nur zur Herstellung eines Musters oder als Verzierung vorkommt, werden nicht unter die Ganz- oder Halb- seidenwaaren gerechnet.			
31	Wachstuch, Wachsmouffelin, Wachstafft und Gewebe in Verbindung mit Gummifäden oder mit Kautschuk oder Guttapercha überzogen u. s. w.:			
	a) 1. Wachstuch, grobes, d. i. Wachsackleinwand, unbedruckte, und Asphalt- leinwand;			
	2. Schläuche aus Hanf mit Kautschuk oder Guttapercha ausgegossen oder überzogen, Maschinen-Treibriemen und Wagendecken aus grober Lein- wand mit Kautschuk oder Guttapercha überzogen oder getränkt.....	»	1	—
	b) Wachstuch, feines, d. i. alles andere, auch Malertuch und Ledertuch ..	»	5	—
	c) Wachsmouffelin und Wachstafft	»	10	—
	d) 1. Gewebe aus Gummifäden in Verbindung mit anderen Spinn- materialien;			
	2. Gewebe, mit Kautschuk oder Guttapercha überzogen oder getränkt oder durch Zwischenlagen aus jenen Harzen verbunden	»	22	50
	Anmerk. Die unter 2. genannten Gewebe zu Krempelbelegen und zum Maschinen- betrieb.....	»	4	50
32	Kleidungen und Fußwaaren, d. i. Bekleidungs- und Fußgegenstände aus Webe- und Wirkwaaren allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen:			
	a) Aus Baumwoll-, Leinen- oder Wollenwaaren der Nummern 27. b., 28. c. und 29. b. oder aus Geweben der Nummer 31. d. gefertigte, auch in Verbindung mit geringer belegten Webe- und Wirkwaaren	»	25	—
	Anmerk. Kleidungen und Fußwaaren, die lediglich aus Stoffen bestehen, welche mit weniger als 20 fl. belegt sind, sind wie der höchstbelegte dieser Stoffe zu verzollen.			
	b) Aus Baumwoll-, Leinen- oder Wollenwaaren der Nummern 27. c., 28. d. und 29. c. gefertigte, auch in Verbindung mit geringer belegten Webe- und Wirkwaaren, dann Filzhüte.....	»	45	—



Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzollung.	Zoll- betrag.	
			fl.	kr.
	c) Aus Baumwolle, Leinen oder Wollewaaren der Nummern 27. d., 28. e. und f., 29. d. und e. oder aus Halbseidenwaaren (Nummer 30. a.) gefertigte, auch in Verbindung mit geringer belegten Webe- und Wirkwaaren	1 Ztr.	65	—
	d) Aus den unter 27. e. begriffenen Baumwollwaaren oder aus Seidenwaaren der Nummer 30. b. gefertigte, auch in Verbindung mit geringer belegten Webe- und Wirkwaaren, dann künstliche Blumen	„	125	—
	vom 1. Januar 1872. an.....	„	85	—
	IX. Waaren aus Borsten, Bast, Binsen, Cocosnußfasern, Gras, Schilf, Span, Stuhlrohr und Stroh, so wie Papier, Leder, Papier-, Leder-, Gummi- und Kürschnerwaaren.			
33	Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:			
	a) Waaren aus Borsten und anderen animalischen und vegetabilischen Stoffen, mit Ausnahme jener aus Haaren und der unter 34. a. genannten Bürsten und Besen; Abstauber aus ungefärbten Federn; alle diese Gegenstände auch in Verbindung mit Holz und Eisen, jedoch weder gebeizt, lackirt, gefirnißt, gefärbt, noch polirt; ferner dergleichen fertige hölzerne Siebe mit Böden von Holzgeflecht oder Eisendraht, auch Holzsiebböden	„	1	—
	b) 1. Haarpinsel, Abstauber aus gefärbten Federn, Frottir- und Pferdebürsten in Verbindung mit Webstoffen;	„	7	50
	2. Andere als die unter a. genannten, auch in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen.	„	6	—
	vom 1. Januar 1869. an.....	„		
34	Bast-, Binsen-, Cocosnußfaser-, Gras-, Schilf-, Span-, Stuhlrohr- und Strohwaaren:			
	a) Fußdecken und Matten (Wagendecken u. dgl.) von Bast, Binsen, Cocosnußfasern, Gras, auch Seegras, Schilf und Stroh, ungefärbt, auch Bürsten und Besen aus Binsen, Gras, Schilf, Heidekrautwurzeln oder Reistroh, auch in Verbindung mit Holz ohne Lack und Politur, dann Stuhlrohr, roh, gespalten.....	„	—	25
	b) Hüte aus Holzspan ohne Garnitur, Strohblätter (bandartige Stroheflechte aller Art) ohne Verbindung mit anderen Materialien	„	1	—



Nr	Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Verzollung.	Zoll- betrag.	
			fl.	kr.
	c) Fußdecken und Matten (Wagendecken u. dgl.) von Bast, Binsen, Cocos- nußfasern, Gras, auch See gras, Schilf und Stroh, gefärbt.....	1 Str.	1	50
	d) Stuhlrohr, gespaltenes, gebeizt oder gefärbt	„	2	50
	e) Geflechte, nicht unter anderen Nummern genannte, ohne Verbindung mit anderen Materialien	„	6	—
	f) Geflechte mit seidenen oder anderen Gespinnsten oder mit Roßhaaren durchzogen oder durchwirkt (Sparterie), auch in Verbindung mit ande- ren Materialien.....	„	25	—
	g) 1. Hüte und Kappen aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein und Palmbältern, ohne Garnitur	1 Stück	—	10
	2. Hüte und Kappen aus den vorgenannten Stoffen oder aus Holzspan, mit Garnitur	„	—	20
35	Papier und Papierwaaren:			
	a) Schrenz-, graues Lösch- und rauhes Packpapier (auch gefärbt, lackirt- mit Graphit, Asphalt, Theer überzogen), dann Pappdeckel (auch Steinpappe), Preßpäne und Theerpappe (Asphaltfilz), Patentholz oder Fasermasse	1 Str.	frei	.
	b) 1. Papier, ungeleimtes ordinaires (grobes graues, halbweißes und ge- färbtes) und alles ungeleimte Druckpapier; 2. Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz und Eisen, weder angestrichen noch lackirt.	„	1	—
	c) Papier, geleimtes, buntes (mit Ausnahme des unter d. genannten), lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Devisen, Etiquetten, Fracht- briefen, Rechnungen vorgerichtetes, Calquir-, Sicht-, auch Del- und Wachs-, Guttapercha-, Kreidepapier, dann Malerpappe und alles nicht unter b. genannte ungeleimte Papier	„	1	50
	d) Gold- und Silberpapier und Papier mit Gold- oder Silbermustern (echt oder unecht, auch bronzirt), gepreßtes oder durchgeschlagenes Pa- pier, ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen.....	„	6	—
	e) Waaren aus Papier und Pappe (mit Ausnahme der Spielkarten), aus Papiermasse, Patentholz oder Holzfasermasse, Formerarbeiten aus Stein- pappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, soweit sie nicht unter b. begriffen sind, Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen; dann Papier mit aufgeklebter Leinwand (auch mit Baumwollenleinwand) und daraus gefertigte Briefcouverte	„	7	50
	vom 1. Januar 1869. an.....	„	6	—



Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Verzollung.	Zoll- betrag.	
			fl.	kr.
	<p>Pelzbesätze und Falupen; weiß gemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- und Schaffelle), dann fertige nicht überzogene Schafpelze und derlei Mützen</p> <p>k) Kürschnerwaaren, fertige, d. i. alle nicht besonders benannte, z. B. überzogene Pelze, Muffe, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze</p> <p>Anmerk. Kleider, die nicht ganz mit Pelz überzogen oder gefuttert sind, werden nicht als Kürschnerwaaren, sondern als Kleidungen behandelt.</p>	1 Str.	4	50
		"	50	—
	X. Bein- und Holz-, Glas-, Stein- und Thonwaaren.			
37	<p>Bein- und Holzwaaren, d. i. alle Arbeiten aus Bein, Holz oder anderen animalischen und vegetabilischen Schnitzstoffen mit Ausnahme von Korallen und Schildpatt:</p> <p>a) Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler- und Tischlerwaaren aus Holz, auch bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, dann grobe Maschinen (auch Drehbänke, Mangeln, Mühlen, Pressen, Spinnräder und Webestühle), grobe Korbflechterwaaren (z. B. Pack-, Trag-, Wagen- und Waschkörbe, Fischkreuzen u. dgl.), Besen aus Reisig, Acker-, Garten- und Küchengeräthe. Beispielsweise gehören hierher: Kisten, Tröge, Mulden, Handschlitten, Schubkarren, ausgearbeitete Achsen und Deichseln, Felgen, Raben, Speichen, Räder, Stühle, Bänke, Tische, Bienenstöcke und Körbe, Holzschuhe, Radschuhe, Stiefelknechte, Stiefelhölzer, Schuhmacherleisten, Reifen und Zargen, Rinnen und Röhren, Stöcke (auch Peitschenstöcke und Weichselröhre), Schachteln, Barren, Joche, Kumpfe, Leiter- und Wiesbäume, Leitern, Kochlöffel, Schneidebretter, Teller, Keulen, Schlägel, Rechen, Ruder, Schaufeln, Nägel, Stifte, Hühnersteigen, Kleider- und Haubenstöcke, Hutformen, gerundete Hölzer zu Stielen, Deckel, Resonanzböden, ungetunkte Zündhölzchen, Fidibus, Zahnstocher, roh vorgearbeitete Hefte und Claviatur-, sowie Tabakspfeifen-Hölzer, Spielzeug, grobes, bloß gehobeltes oder geschnitztes; alle diese Waaren nicht gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen</p> <p>b) Journiere und Parquetten, uneingelegte, Kork-Platten, Scheiben, Stöpseln und Sohlen</p>	"	frei	.
		"	—	75



Nr	Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Verzollung.	Zoll- betrag.	
			fl.	kr.
	<p>c) Hölzernes Hausgeräthe (Möbel), eingelegte Parquetten, sowie alle unter a. und b. begriffene Waaren aus Holz in Verbindung mit Bast-, Binsen-, Schilf-, Stuhlröhr-, Stroh- und Korbgflechten, Eisen (mit Ausnahme des polirten Stahles), Messing, Glas oder gemeinem Leder, auch (mit oder ohne diese Verbindungen) gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, ferner Fischbein, gerissenes</p> <p>d) Feine Drechsler- und Schnitzwaaren, hölzerne Hängeuhren und Uhrkästen, Boulearbeiten, Holzbronze, echt vergoldete oder versilberte Holzwaaren, Journiere, eingelegte oder auf einer Seite mit Papier oder Webewaaren belegt oder gepreßt; Feine Korbflechterwaaren; Blei- und Farbstifte in Röhr oder Holz gefaßt; Spielzeug, mit Ausnahme des unter a. genannten; Beinarbeiten, nicht besonders benannte; Alle nicht unter a., b. und c. begriffenen Waaren aus Holz, dann jene aus anderen vegetabilischen Schnitzstoffen, z. B. aus Arika-, Cocos- und Steinnüssen; Alle vorgenannten Gegenstände auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen..... vom 1. Januar 1869. an.....</p> <p>e) Gepolsterte Möbel (mit oder ohne Ueberzug)</p>	1 Str.	1	50
		„	7	50
		„	6	—
		„	6	—
38	Glas und Glaswaaren:			
	a) Grünes, schwarzes und gelbes Hohlglas (Glasgeschirr) in seiner natürlichen Farbe, weder gepreßt, geschliffen, noch abgerieben	„	frei	.
	b) Spiegelglas, rohes ungeschliffenes, Glasmasse, sowie Glasröhren, Glasstängelchen und Glasplättchen, ohne Unterschied der Farbe (wie solche zur Perlenbereitung, Kunstglasbläserei und Knopffabrikation gebraucht werden), auch Email- und Glasurmasse	„	—	75
	c) Weißes Hohlglas, ungemustert, ungeschliffen, unabgerieben, ungepreßt, oder nur mit abgeschliffenen oder ingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern, ferner Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganz-weiß); Glasbehänge zu Kronleuchtern, Glasknöpfe, Glaskorallen, Glasperlen, Glasmelz, Glastropfen, auch gefärbt.	„	1	—
	d) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives, weißes Glas	„	4	—



Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzollung.	Zoll- betrag.	
			fl.	kr.
	e) Glas, farbiges, bemaltes, vergoldetes, versilbertes, mit Pasten (Cameen) eingelegetes, Glasflüsse, unechte Steine ohne Fassung, dann Spiegelglas, geschliffenes, unbelegtes oder belegtes, und Spiegelglas, ungeschliffenes, belegtes	1 Str.	6	—
	f) Spiegel, eingerahmte, und alle Glas- und Emailwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen.....	»	7	50
	vom 1. Januar 1869. an.....	»	6	—
39	Steinwaaren, d. i. Bildhauer-, Former-, Modelleur-, Steinmez- und Schmuckarbeiten aus Steinen und nicht gebrannten Erden, Cementen oder Steingemengen, mit Ausnahme jener aus Bernstein und Gagat:			
	a) Statuen aus Steinen (mit Ausnahme jener aus Edel- und Halbedelsteinen), in Stücken schwerer als 10 Pfund, ohne Verbindung mit anderen Stoffen, als mit ungebeiztem, ungefärbtem, unpolirtem und unlackirtem Holze oder Stangen und Platten aus unedlen Metallen, die weder versilbert noch vergoldet sind, dann Schusser (Klicker) aus Marmor u. dgl.	»	frei	.
	b) Andere Arbeiten aus Steinen (mit Ausnahme jener aus Edel- und Halbedelsteinen), in Stücken schwerer als 10 Pfd., ohne Verbindung mit anderen Stoffen, als mit ungebeiztem, ungefärbtem, unpolirtem und unlackirtem Holze oder Stangen und Platten aus unedlen Metallen, die weder versilbert noch vergoldet sind; Waaren aus Serpentinsteine, Abgüsse in Gyps oder Schwefel von Münzen, geschnittenen Steinen u. dgl.	»	—	75
	c) Steine, echte (d. i. Edel- und Halbedelsteine) und Korallen (echte und unechte), bearbeitet (d. i. geschliffen, geschnitten oder in anderer Weise bearbeitet), dann echte Perlen, alle diese Waaren ungefaßt.....	»	12	—
	d) Steinwaaren, alle andere, Meerschamwaaren, sowie auch Steinwaaren (mit Ausnahme der gefaßten Edel- und Halbedelsteine), in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen.....	»	7	50
	vom 1. Januar 1869. an.....	»	6	—
40	Thonwaaren, d. i. Porzellan, Steingut und andere Arbeiten aus gebrannten Erden:			
	a) Gewöhnliches, aus gemeiner Thonerde gefertigtes Töpfergeschirr, mit oder ohne Glasur, auch dergleichen Ofenfacheln, schwarzes oder Graphit-			



Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zoll- betrag.	
			fl.	kr.
	geschirr, Fliesen und ähnliche Waaren aus Thon zu baulichen Zwecken, Schmelztiigel, irdene Pfeifen, einfarbig, unbemalt, Thonröhren.....	1 Str.	frei	.
	h) 1. Steingut, ein- oder mehrfarbiges, bemaltes, bedrucktes, jedoch weder mit vergoldeten noch versilberten Randstreifen versehenes; dann die unter a. begriffenen Thonwaaren in Verbindung mit nicht gefärbtem, gebeiztem, gefirnißtem, polirtem Holze oder Eisen, wie auch die unter a. gehörigen Krüge mit Deckeln und Beschlägen von Zinn;			
	2. Porzellan, weißes, auch mit farbigen, weder vergoldeten noch versilberten Randstreifen versehen.....	„	2	50
	c) Steingut, vergoldetes, versilbertes.....	„	4	50
	d) Porzellan, farbiges, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes; dann Thonwaaren aller Art, in Verbindung mit anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter b. begriffen sind und nicht unter die kurzen Waaren fallen.....	„	7	50
	vom 1. Januar 1869. an.....	„	6	—
	XI. Metallwaaren, Wagen, Instrumente, Maschinen und Kurzwaaren.			
41	Eisenwaaren, d. i. alle Waaren aus Eisen und Stahl, soweit sie nicht unter den Nummern 19. b., c., d. und e. und 45. aufgeführt erscheinen oder unter die kurzen Waaren fallen.			
	a) Gemeinste:			
	1. Eisenguß, grober, soweit er nicht unter Nr. 19. f. begriffen ist.			
	2. Andere grobe Eisenwaaren, als: Ambosse, Bratspieße, Brecheisen, Dreifüße, Eggen, Fallen und Fangeisen, Feuerhunde und Feuerzangen, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Harken, Hauen (auch Krampen), Haspeln und Winden, Hecheln, Hemmschuhe, Hufeisen, Klammern (auch Mauerschließen), Kellen, Kesseln, Ketten (mit Ausnahme der Anker- und Schiffsketten), nicht emaillirtes Kochgeschirr, Nagelschmiedearbeiten (mit Ausnahme der Drahtstifte), Oefen, Pfannen, Pflüge, Plätteisen, grobe Ringe, Roste, Schaufeln, Schlägel, Schmied- und Schlosserwerkzeuge (mit Ausnahme der Schneidewerkzeuge), Schraubenbolzen und Muttern, Schürhaken, Stößel, grobe Waagebalken, Wagenfedern, Wagen-, Thür- und Truhenbeschläge, Wurfgerichte und grobe			



N ^o	Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Verzollung.	Zoll- betrag.	
			fl.	kr.
	Drahtgeflechte bis zu 10 Drähten auf den Wiener Currentzoll; dann Sensen, Sicheln, Futterklingen (Strohmesser); Alle diese (Ziffer 1. und 2.) genannten Waaren, rauh oder nur zum geringeren Theile abgeschliffen oder angestrichen, auch in Ver- bindung mit Holz.....	1 Str.	2	—
	b) Schrauben und Drahtstifte.....	»	3	50
	c) Gemeine: 1. Alle Eisen- und Stahlwaaren, auch vollständig abgeschliffen, ver- kupfert, verzinnt, gefirnißt, jedoch weder polirt, lackirt noch emaillirt, sofern sie nicht unter a., b., d. und e. genannt sind; 2. Aexte (Hacken), Sägen, Stemmeisen, Hobeln, Luchmacher-, Baum-, Schaf- und grobe Schneiderscheeren, grobe Messer zum Handwerks- gebrauche, Bohrer, Müllerbillen, Feilen, Raspeln; 3. Drahtseile, Kragbürsten, Siebböden, Thurmuhren und emaillirtes Kochgeschirr; Alle diese (Ziffer 1., 2. und 3.) aufgeführten Waaren, auch in Verbindung mit Holz.....	»	4	—
	d) Feine: 1. Herren- und Frauenschmuck, Rippes- und Toilettegegenstände, mit Ausnahme der unecht vergoldeten oder versilberten. 2. Drahtgeflechte und Drahtwaaren, mit Ausnahme der unter a. b. und c. genannten, Fischangeln, Schnürstifte, Hafteln, Nadeln (mit Ausnahme der Nähadeln), Schnallen aus Draht u. dgl.; ferner Draht mit Papier überzogen. 3. Maultrommeln, Fingerhüte, Hülsen und Stiele zu Schreibfedern, Stahlperlen, Weberkämme, Weberzähne, dann Kragen aller Art. 4. Waffen, mit Ausnahme der Schußwaffen, und Waffenbestandtheile aller Art. 5. Alle polirten, lackirten und emaillirten Gegenstände mit Ausnahme der unter c. und e. genannten. 6. Möbel, gepolsterte (mit oder ohne Ueberzug) und alle Eisen- waaren, mit Ausnahme der unter e. genannten, in Verbindung mit anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren fallen.....	»	7	50
	vom 1. Januar 1869. an.....	»	6	—

Nr	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzollung.	Zoll- betrag.	
			fl.	kr.
	e) Nähnadeln, Schreibfedern, Uhrfournituren und Uhrwerke, Gewehre (Schußwaffen) aller Art	1 Str.	15	—
42	Metallwaaren, d. i. Arbeiten aus nicht besonders benannten unedlen Metallen und Metallgemischen, mit Ausnahme der unter Nummer 20. b., e., f. und g. aufgeführten, dann des vernirten (unecht vergoldeten oder versilberten) Herren- und Frauenschmuckes, der Rippes- und Toilettegegenstände und aller echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Waaren. Ausnahmsweise gehören hierher die plattirten (versilberten) Drähte, Bleche, Tafeln und Platten aus Kupfer und Messing.			
	a) Sinnwaaren, grobe, als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, nicht lackirt und ohne Verbindung mit anderen Materialien	„	2	50
	b) Metallwaaren, gemeine, d. i. Walzen, Kesseln, Schüsseln, Teller, Löpfe und sonstiges Kochgeschirr, mit Ausnahme der unter a. genannten; gelochte Bleche und Platten, dann Messingsaiten	„	4	—
	c) Metallwaaren, feine, d. i.			
	1. Kupferschmied-, Gelbgießer- und Messingblechwaaren (d. i. Blasen, Bügeleisen, Eimer, Gewichte, Gewinde, Hähne, Mörser, Riegel, Röhren, Stößel, Waagschalen, nicht polirt, gefirnißt oder lackirt, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen);			
	2. Geriebeneß Metall (Bronzepulver), Metalltücher;			
	3. Rauschgold und Rauschsilber, Metallfolien, unechte leonische Drähte, unechtes Blattgold und Blattsilber;			
	4. Plattirte (versilberte) Drähte, Bleche, Tafeln und Platten aus Kupfer und Messing;			
	5. Alle nicht unter a., b. und d. genannten, dann alle Metallwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaaren fallen	„	7	50
	vom 1. Januar 1869. an.....	„	6	—
	d) Schreibfedern, Uhrfournituren und Uhrwerke	„	15	—
43	Wagen:			
	a) Eisenbahnwagen	vom Werth	10 Prozent.	
	b) Andere Wagen mit Leder- oder Polsterarbeit	1 Stück	75	—

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Verzollung.	Soll- betrag.	
			fl.	kr.
44	Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind: a) astronomische, chirurgische, mathematische, optische (mit Ausnahme der gefaßten Augengläser und Operngucker), physikalische und für Laboratorien auch chemische b) musikalische	1 Str. "	frei 3	. —
45	Maschinen und Maschinenbestandtheile aus unedlen nicht vergoldeten oder versilberten Metallen, allein oder in Verbindung mit Nebenbestandtheilen aus anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren fallen, je nachdem der dem Gewichte nach überwiegende Bestandtheil besteht: a) aus Gußeisen b) aus Schmiedeeisen oder Stahl c) aus anderen unedlen Metallen Anmerk. Unter Maschinen sind auch Locomotiven, Tender und Dampfkessel begriffen.	" " "	1 2 4	33 — —
46	Kurze Waaren, d. i. alle Waaren aus Gold, Silber und anderen edlen Metallen, Edelsteinen, echten und unechten Perlen und Korallen, Bernstein, Gagat, Schildpatt, Menschenhaaren, bossirtem Wachs, unedlen Metallen, die echt vergoldet, versilbert oder mit Gold oder Silber belegt sind, mit Ausnahme der plattirten Drähte, Bleche und Platten aus Kupfer und Messing, Verbindungen aus diesen Stoffen untereinander und mit anderen Materialien (insoweit sie nicht zu den Kleidungen und Putzwaaren gehören) und ähnliche dieser Nummer ausdrücklich eingereichte Waaren: a) 1. Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten und unechten Perlen, echten und unechten Korallen, gefaßten Edelsteinen; 2. Taschenuhren, echtes Blattgold und Blattsilber; 3. Echte Gold- und Silbergespinnste, sowie Arbeiten aus denselben oder aus echt vergoldeten oder versilberten leonischen Gespinnsten (Tressenwaaren); 4. Herren- und Frauenschmuck, Nippes- und Toilette-Gegenstände aus unedlen Metallen, echt vergoldet oder versilbert oder mit Gold oder Silber belegt; 5. Zubereitete Schmuckfedern, sowie Arbeiten aus denselben oder aus Menschenhaaren. Alle diese (Ziffer 4. und 5.) genannten Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien.			



N ^o	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzollung.	Zoll- betrag.	
			fl.	kr.
	6. Verbindungen der Seiden-, höchst belegten Baumwoll-, Leinen- und Wollenwaaren mit was immer für Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter die Kleidungen und Putzwaaren gehören....	1 Str.	75	.
b)	1. Waaren aus unedlen Metallen (mit Ausnahme der unter a. Ziffer 4. enthaltenen Gegenstände, dann der Metallperlen und der unter Nr. 42. c. ausnahmsweise eingereichten Drähte, Bleche und Platten), echt vergoldet, versilbert oder mit Gold oder Silber belegt;			
	2. Waaren aus gefassten Halbedelsteinen, Schildpatt, Bernstein, Gagat. Alle diese (Ziffer 1. und 2.) angeführten Waaren auch in Verbindung mit anderen Stoffen, insoweit diese Verbindungen nicht unter a. begriffen sind.			
	3. Unechte Perlen, künstliche Zähne aller Art, Stickereien auf anderen Stoffen, als Webe- und Wirkwaaren.....	„	50	.
	Anmerk. Die unter b. Ziffer 1. aufgeführten Waaren vom 1. Januar 1872. an.....	„	25	.
c)	1. Feine Galanterie- und Quincailleriewaaren (Herren- und Frauenschmuck, Rippes- und Toilette-Gegenstände) aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder vernirt (unecht vergoldet oder versilbert), oder in Verbindung mit Marmor, Elfenbein, Email, nachgeahmten Edelsteinen (Glasflüssen), Lava, Perlmutter oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguss u. s. w.;			
	2. Arbeiten aus unechten leonischen Gespinnsten und Drähten (Tressenwaaren);			
	3. Waaren aus bossirtem Wachs. Alle diese (Ziffer 1. und 3.) genannten Waaren auch in Verbindung mit anderen Stoffen, insoweit diese Verbindungen nicht unter a. oder b. begriffen sind.			
	4. Metallperlen, echt vergoldet, versilbert, oder mit Gold oder Silber belegt;			
	5. Wand- und Stuhuhren (mit Ausnahme jener in goldenen oder silbernen Gehäusen und der hölzernen Hängeuhren);			
	6. Operngucker und gefasste Augengläser (nicht mit Gestellen ganz oder theilweise aus edlen Metallen), Darmsaiten, auch mit Seide übersponnen, Arbeiten aus Goldschlägerhäutchen;			



№	Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Verzollung.	Zoll- betrag.	
			fl.	kr.
	7. Verbindungen der Webe- und Wirkwaaren mit anderen Materialien, insoweit sie nicht unter a. oder b. oder unter die Kleidungen und Fußwaaren gehören	1 Str.	25	.
	d) 1. Unechte leonische Gespinnste;			
	2. Arm- und Halsbänder aus Bein, Holz, Leder, Gummi, Glas, Papier, Stroh, Ebon, unedlen (nicht echt oder unecht vergoldeten, versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten) Metallen, auf Schnüre gefaßt;			
	3. Wagen für Kinder mit Polster- und Lederarbeit, insofern deren Gewicht 50 Zollpfunde nicht überschreitet;			
	4. Kinderspielwaaren in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren, echt vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen und ähnlichen zwar höher als mit 15 fl. belegten, aber nicht zu den höchst belegten kurzen Waaren gehörigen Gegenständen	»	15	—
	XII. Chemische Producte, Farbwaaren, literarische und Kunstgegenstände.			
47	Chemische Producte und Farbwaaren:			
	a) Seife:			
	1. Grüne, schwarze und andere Schmierseife; gemeine feste Seife.....	»	1	25
	2. Feine Seife in Tafeln, Kugeln, Büchsen, Töpfen	»	3	—
	3. Parfümirte Seife	»	5	—
	Anmerk. Wenn die Umbüllungen, in welchen die Waare eingeht, höher belegt sind, als diese letztere, so wird dieser höhere Satz erhoben.			
	b) Zündwaaren, gemeine, als: Schwefelfäden, Schwefelhölzchen, Reibhölzchen, Reibfidibus und Zündfläschchen, Zündhölzchen, Linten (auch Pech-, Zünd- oder Sprengschnüre), Feuerchwamm (künstlicher) und Zunder (natürlicher und künstlicher), auch Zunderpapier	»	frei	.
	c) Leim (Fisch-, Hausenblasen), Horn-, Leder- und Mundleim), Kraftmehl-Producte (Haarpuder, Stärke, Kleister, Pappe), Tapioka und Arrowroot, Albumin und Gelatin (thierische Gallerte), Schwärzen (Ruß- und Kohlen schwarz aller Art, [mit Ausnahme der Knochenkohle], wie auch			



Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zoll- betrag.	
			fl.	kr.
	Kohlenpulver, Buchdrucker- und Frankfurterschwärze), Schuhwiche und Wagenschmiere, Pechfackeln	1 Str.	—	75
	d) Tusche, Reißkohlen, Farbstifte, nicht in Rohr oder Holz gefaßt; alle Farben in Bläschen, Kapseln, Muscheln, Pasten und Kästchen; Parfümeriewaaren und Schminken, mit Ausnahme der weißen; Sündhütchen, gefüllte	„	12	—
	Anmerk. Kommen diese Gegenstände in Umschließungen vor, welche ihrer Beschaffenheit nach zu den kurzen Waaren gehören, so unterliegen sie dem Zolle der Umschließung.			
	e) Feuerwerkskörper, Hefe, künstliche (einschließlich der Presshefe), Fabrikate aus Gallerten, Räucherkerzchen, Siegellack, Aegyptali und Aegyptstein, Chlorkalilauge (Eau de Javelle), Phosphor, Phosphorsäure, Chloroform, Schwefeläther, Quecksilberpräparate (auch Zinnober); Chlormagnesium, schwefelsaure und kohlen saure Magnesia, Karbolsäure (Kreosot); Tinten und Tintenpulver	„	5	—
48	Literarische und Kunstgegenstände:			
	a) Bücher, Karten (wissenschaftliche), Musikalien, Papier, beschriebenes (Acten und Manuscripte)	„	frei	.
	b) Bilder auf Papier, d. i. Kupfer- und Stahlstiche, Steindrücke, Holzschnitte, Photographien u. dgl.	„	frei	.
	c) Gemälde, d. i. Gemälde auf Holz und unedlen Metallen, nicht lackirt, auf Leinwand und Stein, dann auch Originalbilder und Zeichnungen auf Papier (nicht durch den Druck oder Stich oder auf chemischem Wege vervielfältigte), und Bildruck-Platten aus unedlen Metallen oder Holz	„	frei	.
	XIII. Abfälle.			
49	Abfälle:			
	a) Kleien, Spreu, Deltuchen, Deltuchmehl und andere Rückstände von ausgesottenen oder ausgepressten Früchten und Samen; Lohziegel (Loh-tuchen, ausgelaugte Loh), Blut, flüssiges und eingetrocknetes, Flechsen und Sehnen, Dünger, thierischer (auch Poudrette), ausgelaugte Pflanzenasche, Torf-, Steinkohlen- und Braunkohlenasche, Kalkächer, Knochen schaum			



№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zoll- betrag.	
			fl.	kr.
	(oder Zuckererde), Abfälle von der Wachsbereitung (Bienenerde, Bieneneule, Bienenrob), Glasgalle, Glasschaum, Hobel- und Sägespäne, Hefe, natürliche (d. i. flüssige Bier- und Weinhefe), Blei, Kupfer- und Zinnkrüge, Gold- und Silberkrüge (Münzkrüge), Scherben von Glas- und Thonwaaren, Rehricht, Schlamm, Schlämpe, Spülicht, Treber, Trester Malzkeime, Weinbeerenstiele (Kämme), Charpie (gezupfte Leinwand) . . .	1 Str.	frei	
	b) Lumpen (Sadern) und andere Abfälle zur Papierfabrikation, d. i. leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, auch macerirte (Halbzeug, feste oder flüssige Papiermasse), Papierabschnitzeln (Papierspäne), Maculatur (beschriebene und bedruckte), alte Netze, altes Lauwerk und alte Stricke	»	frei	.
	c) Knochen, Klauen, Füße, Hörner, geraspelt, zerkleinert oder gebrannt, (Knochenmehl, Knochenkohle [Spodium]), Hautabschnitzel (Veimleder), Lederabschnitzel; alte zerrissene Lederstücke	»	frei	.

